



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ Verkehrsrecht

Fachabteilung 18E

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

Stubenring 1
1011 Wien

E-Mail: st4@bmvit.gv.at

Bearbeiter: Mag. Hugo Piringer
Tel.: (0316) 877-2983
Fax: (0316) 877-3432
E-Mail: fa18e@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-19.01-16/2001-6 Bezug: BMVIT-170.031/0004-
II/ST4/2007

Graz, am 21. September 2007

Ggst.: 29. KFG Novelle;
Stellungnahme des Landes Steiermark

Zu dem mit do. Schreiben vom 08.08.2007, obige Zahl, übermittelten Entwurf der 29. KFG Novelle wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 106:

Die vorgeschlagene Änderung der umstrittenen Zählregel nach § 106 Abs. 1 letzter Satz wird ausdrücklich begrüßt. Gerade im täglichen Gelegenheitsverkehr ist es aufgrund der bisherigen Zählregeln von Kindern in Omnibussen immer wieder zu nicht tragbaren Zuständen im Zuge von Schülertransporten gekommen. Der Entfall des entsprechenden Passus „oder im täglichen Gelegenheitsverkehr von und zu einer Schule oder einem Kindergarten“ wird ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis genommen.

Es ist evident, dass durch die damit einhergehende nunmehr erforderliche Verwendung von Sicherheitssystemen (Rückhaltesysteme) in den in Frage kommenden Fahrzeugen eine Erhöhung der Verkehrssicherheit auf jeden Fall zu erwarten sein wird.

8020 Graz • Grieskai 2

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,7, 6 und 3, Haltestelle Südtirolerplatz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

www.parlament.gv.at

Aus Gründen der Verkehrssicherheit wäre es jedoch wünschenswert, die besagte Zählregel auch im Kraftfahrlinienverkehr anzuwenden. Auf entsprechende Beschlüsse des Steiermärkischen Landtages – insbesondere zuletzt im Verkehrsausschuss des Steiermärkischen Landtages vom 11.09.2007 – wird ausdrücklich verwiesen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

(Landeshauptmann Mag Franz Voves)